

RS OLG Wien 2000/03/03 4R20/00s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2000

Rechtssatz

(§ 8 Abs.2 ZustG setzt die positive Kenntnis der Partei von dem gegen sie anhängig gemachten Verfahrens voraus. Selbst eine rechtswirksame

Zustellung verschafft einer Partei nicht notwendigerweise Kenntnis vom Inhalt des gegen sie anhängig gemachten Verfahrens).

Entscheidungstexte

- 4 R 20/00s

Entscheidungstext OLG Wien 03.03.2000 4 R 20/00s

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at